

Bundesministerium für Bildung und Forschung
(Einzelplan 30)

**69 Bundesforschungsministerium schließt Kontrolllücke bei der Förderung durch die Deutsche
Kat. C Forschungsgemeinschaft**

69.0

Das Bundesforschungsministerium hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes verpflichtet, die Kontrolle von Fördermitteln zu verbessern, die sie im Auftrag des Bundes vergibt. Sie wird künftig 5 % der Förderung vertieft prüfen, die Hochschulen im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung erhalten. Zudem entwickelt sie anlässlich der Feststellungen des Bundesrechnungshofes zur Exzellenzinitiative ein Konzept, um auch in anderen Förderbereichen die Fördermittel besser zu überwachen und Kontrolllücken zu schließen.

69.1

Einsatz von Forschungsmitteln des Bundes erfordert sachgerechte Verwendungsnachweisprüfung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) führt die „Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ (Exzellenzinitiative) durch. Sie erhält hierzu jährlich knapp 400 Mio. Euro Zuwendungen des Bundesforschungsministeriums. Die Geschäftsstelle der DFG wickelt das Förderverfahren organisatorisch ab und leitet die Mittel an die Hochschulen weiter. Die erste Phase der Exzellenzinitiative hatte ein Volumen von 1,9 Mrd. Euro für den Zeitraum 2006 bis 2011. In der zweiten Phase sind 2,7 Mrd. Euro für die Jahre 2012 bis 2017 eingeplant.

Das Haushaltsrecht sieht vor, dass Empfänger von Zuwendungen nachweisen müssen, wie sie diese verwendet haben. Sie müssen bei mehrjährigen Projekten jährliche Zwischennachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorlegen. Diese Nachweise müssen die Verwendung der Mittel ausreichend belegen. Der Zuwendungsgeber prüft die Nachweise cursorisch innerhalb von drei Monaten. In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Die hohe Zahl von Förderfällen führte dazu, dass das Bundesforschungsministerium dies nicht mehr flächendeckend gewährleisten konnte. Um ein ausreichendes Kontrollniveau sicherzustellen, nutzt es seit dem Jahr 2007 ein mit dem Bundesrechnungshof abgestimmtes Stichprobenverfahren. Nach diesem Verfahren werden jährlich 5 % der Förderfälle vertieft geprüft.

Der Bundesrechnungshof setzt sich seit Jahren mit der Kontrolle von Verwendungsnachweisen auseinander und stellte seine Feststellungen und Kritikpunkte in den Bemerkungen 2003 und 2009 dar (Bundestagsdrucksache 15/2020 Nr. 3 und 17/77 Nr. 34). Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bekräftigte zuletzt in seiner Sitzung am 23. April 2010, wie wichtig die Kontrolle von Fördermitteln ist.

Verbesserungsbedarf bei der Förderung der Exzellenzinitiative

Der Bundesrechnungshof prüfte die Förderung der Exzellenzinitiative in den Jahren 2011 und 2012. Dabei erweiterte er seinen Prüfungsansatz zur Fördermittelkontrolle. Er untersuchte nicht nur den Umgang des Bundesforschungsministeriums mit den Verwendungsnachweisen des Zuwendungsempfängers, sondern auch, wie es die Verwendung der an die Hochschulen weitergeleiteten Zuwendungsmittel kontrollierte.

Der Bundesrechnungshof stellte zur Fördermittelkontrolle bei der Exzellenzinitiative Folgendes fest:

- Das Bundesforschungsministerium ließ sich von der DFG nur vereinfachte Nachweise vorlegen. Es verzichtete dabei darauf, dass die DFG die Nachweise der Hochschulen ihren eigenen Nachweisen an das Ressort beifügte. Dem Bundesforschungsministerium genügte als zahlenmäßiger Nachweis der DFG ein „summarischer Nachweis“ in Form einer Tabelle. Diese listete lediglich die Gesamtausgaben der Exzellenzinitiative in fünf Sammelpositionen auf.

- Die Hochschulen mussten gegenüber der DFG als Zwischennachweise ebenfalls nur Tabellen vorlegen, die Einnahmen und Ausgaben auflisteten. Beleglisten, aus denen z. B. hervorging, wann und für welchen Zweck die Hochschulen die Fördermittel eingesetzt haben, legten sie nicht vor.
- Das Bundesforschungsministerium regelte nicht, wie die DFG die Verwendung der Mittel durch die Hochschulen kontrollieren sollte. Diese beschränkte sich darauf, die zahlenmäßige Plausibilität der vorgelegten Tabellen zu prüfen.
- Die DFG prüfte Verwendungsnachweise der Hochschulen nicht vertieft, auch nicht stichprobenweise. Deshalb gab es auch keinerlei Kontrollen vor Ort bei Hochschulen.
- Ein vorhandener Prüfungsaußendienst der DFG wurde bei der Exzellenzinitiative nicht tätig, da ihm keine entsprechende Kompetenz eingeräumt worden war.

In Förderbereichen außerhalb der Exzellenzinitiative hat die DFG-Innenrevision in den Jahren 2007 bis 2011 bei 70 % ihrer abgeschlossenen Prüfungen Rückforderungen von Fördermitteln geltend gemacht.

69.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesforschungsministerium bei der Exzellenzinitiative keinerlei ernsthafte Nachweiskontrolle vorgesehen hatte. Er hat kritisiert, dass die DFG zu jährlichen Fördersummen in dreistelliger Millionenhöhe lediglich eine Nachweistabelle mit geringem Aussagewert vorlegen musste.

Auch hat das Bundesforschungsministerium nicht dafür gesorgt, dass die DFG die Verwendung der Mittel durch die Hochschulen ausreichend prüft. Insbesondere ließ es zu, dass die DFG seine Standards nicht angewandt hat. Sie hat die Verwendungsnachweise nicht vertieft in einer Stichprobe geprüft. Die Ergebnisse der DFG-Innenrevision in Förderbereichen außerhalb der Exzellenzinitiative belegen, dass solche Kontrollen notwendig sind.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die Kontrollücke bei der Exzellenzförderung zu schließen. Er hält es für vertretbar, dass das Bundesforschungsministerium die wesentlichen Arbeitsschritte bei der Nachweisprüfung auf die DFG delegiert. In diesem Fall muss die DFG aber die Prüfung mit gleicher Qualität und Dichte durchführen wie ein unmittelbarer Zuwendungsgeber. Dazu sollte die DFG insbesondere

- ein Stichprobenverfahren mit einer Stichprobe von 5 % einrichten,
- die Stichprobe vertieft prüfen und dazu Belege der Hochschulen anfordern sowie
- die Kompetenzen des DFG-Prüfungsaußendienstes auf die Exzellenzinitiative erweitern.

Das Bundesforschungsministerium sollte zudem sicherstellen, dass der Prüfungsaußendienst der DFG angemessen ausgestattet wird. Das neue DFG-Stichprobenverfahren sollte es mit dem Bundesrechnungshof abstimmen.

69.3

Das Bundesforschungsministerium ist den Hinweisen des Bundesrechnungshofes gefolgt. Insbesondere hat es die DFG verpflichtet, die Verwendungsnachweise der Exzellenzinitiative stichprobenweise entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften vertieft zu prüfen.

Das Bundesforschungsministerium hat die DFG außerdem angewiesen, ihm in Zukunft ergänzend zum zahlenmäßigen Nachweis eine aktualisierte Übersicht der geförderten Vorhaben vorzulegen. Die Übersicht soll Angaben zum Bewilligungszeitraum und zu den Ist-Ausgaben je Hochschule enthalten.

Darüber hinaus hat das Bundesforschungsministerium die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zur Exzellenzinitiative zum Anlass genommen, die DFG zu beauftragen, ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln. Das Konzept soll beschreiben, wie bei allen Förderverfahren der DFG eine ausreichende vertiefte Nachweisprüfung organisiert und personell ausgestattet werden kann. Es hat zugesichert, das Konzept dem Bundesrechnungshof zur Stellungnahme zu übersenden.

69.4

Der Bundesrechnungshof hält die Maßnahmen des Bundesforschungsministeriums für geeignet, die Kontrolle der verwendeten Fördermittel auch bei weitergeleiteten Zuwendungen zu verbessern. Die DFG wird künftig vertiefte Prüfungen

einschließlich Kontrollen vor Ort bei Hochschulen durchführen. Damit kann die Weiterleitung von Fördermitteln nicht mehr dazu führen, dass Kontrollanforderungen des Haushaltsrechts unterlaufen werden.

Da das Bundesforschungsministerium die Mittelkontrolle durch die DFG in allen Förderbereichen neu organisieren will, sind auch außerhalb der geprüften Exzellenzinitiative Verbesserungen bei der DFG-Fördermittelüberwachung zu erwarten. Der Bundesrechnungshof wird die entsprechenden Umsetzungsschritte weiter verfolgen.